

§ 1 Vertragsabschluss.

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages des Kunden durch die Hundepension zustande. Der Vertrag kann schriftlich, per email, mündlich, fernmündlich, per Internetbuchung oder durch schlüssiges Verhalten zustande kommen. Der Abschluss des Vertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Falls aus Zeitgründen eine Zusage nicht möglich war, gilt der Vertrag mit Bereitstellung eines Platzes für das Tier als geschlossen.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Verwahrung, Versorgung, Verpflegung, Animation und Betreuung des Tieres.

§ 3 Leistung, Preise, Zahlung, Aufrechnung

(1) Die Hundepension ist verpflichtet den vereinbarten Platz des Tieres bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Kunde akzeptiert eine Unterbringung des Tieres in Form einer Gruppenhaltung und kennt die damit verbundenen Risiken.

(2) Das Bringen und Abholen des Hundes ist Montag-Freitag in der Zeit von 6.00-7.00 Uhr, 8.00 -9.00 Uhr und 16:00 bis 18:00 Uhr, am Wochenende sowie an Feiertagen von 8.00-9.00 Uhr und von 16.00 – 18.00 Uhr möglich. Späte Abholung an allen Tagen 19.30 bis 20.00 Uhr möglich.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den für den gebuchten Leistungsumfang der Hundepension, einschließlich der geordneten Zusatzleistungen (Hundefrisör, Hundeschule etc.) geltenden bzw. vereinbarten Preis an die Hundepension zu zahlen.

(4) Die Preisliste sowie der geschuldete Leistungsumfang des Verwahrungs- und Betreuungsvertrages ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste sowie Prospektbeschreibung der Hundepension. Ist die Erbringung von beschriebenen Leistungen, die nicht zur Grundversorgung und Betreuung des Tieres gehören, wie die Veröffentlichung von aktuellen Bildern im Internet, von zeitlichen und technischen Faktoren abhängig, so handelt es sich um ein kostenloses Zusatzangebot und gehört nicht zum geschuldeten Leistungsumfang. Wünscht der Kunde Leistungen des im Verwahrungs- und Betreuungsvertrages enthaltenen Umfangs nicht, hat er dieses bei Buchung, spätestens beim Einchecken zu erklären.

(5) Der An- und Abreisetag wird als jeweils voller Tag abgerechnet.

(6) Die vereinbarten Preise gelten inkl. der jeweils aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(8) Preiserhöhungen sind dem Kunden rechtzeitig mitzuteilen. Bei bereits bestehenden Buchungen gelten die jeweils bei Buchungsabschluss gültigen Preise.

(9) Die Preise können von der Hundepension ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der Tiere, der Leistungen oder der Aufenthaltsdauer der Tiere wünscht und die Hundepension dem zustimmt.

(10) Die Hundepension ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen eine angemessene Vorauszahlung, Zwischenabrechnung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag vereinbart werden.

(11) Sollte der vereinbarte Aufenthalt des Tieres aus nicht in der Schuld der Hundepension liegenden Gründen überschritten werden und der Kunde nicht ausdrücklich der Hundepension eine Verlängerung des Aufenthaltes antragen – was anzunehmen der Hundepension freibleibt – ist diese berechtigt, das Tier anderweitig unterzubringen, oder den Besitz an dem Tier zugunsten einer gemeinnützigen Tierorganisation aufzugeben. Die sich daraus ergebenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(12) Bei Beendigung des Aufenthaltes des Tieres erfolgt die Gesamtabrechnung (Übernachtungen, gebuchte zusätzliche Leistungen sowie Tierarztkosten) unter Einbeziehung der bereits erfolgten Teilzahlungen. Die Summe ist in bar zu begleichen.

(13) Der Kunde kann nur mit/wegen einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Hundepension aufrechnen oder mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 4 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

(1) Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Hundepension geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hundepension. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch genommen hat. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges der Hundepension oder einer von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

(2) Sofern zwischen der Hundepension und dem Kunden ein Termin zum Rücktritt schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche der Hundepension auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der Hundepension ausübt, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges der Hundepension oder eine von ihr zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.

(3) Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Leistungen hat die Hundepension die Einnahmen aus der anderweitigen Vermietung und Vergabe des Platzes sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. In Fällen der Stornierung von Reservierungen seitens des Kunden oder Nichtinanspruchnahme der von der Hundepension angebotenen Leistungen kann dieses die bestellten und reservierten, aber von dem Kunden nicht abgenommenen, seitens der Hundepension aber angebotenen vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Logis und Sonderleistungen der Tiere, als nachstehende Pauschalen dem Kunden gegenüber berechnen:

- bis 21 Tage vor Abgabetermin 30%

- 20 bis 14 Tage davor 50%

- 13 bis 4 Tage davor 70%

- ab 3 Tage vor Abgabetermin 80% des vereinbarten Betreuungspreis

(4) Die vorstehende Stornogebühren fallen auch dann an, wenn die bestellten und reservierten Leistungen nur teilweise seitens des Kunden storniert wurden, wobei die Pauschalen sich auf den Teil der Leistung, welcher storniert wurde bezieht oder wenn der Kunde ohne ausdrückliche Stornierung die bestellten und reservierten Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Sollte der Kunde den Aufenthalt seines Tieres vor der vereinbarten Zeit beenden, ist die Hundepension berechtigt 100 % der bestellten/reservierten Leistungen, welche nicht abgerufen wurden, in Rechnung zu stellen, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges der Hundepension oder eine von ihr zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt. Die Stornierung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der der Hundepension entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist.

§ 5 Rücktritt der Hundepension

(1) Sofern ein Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Hundepension in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Plätzen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Hundepension auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

(2) Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Hundepension gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die Hundepension ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Ferner ist die Hundepension berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von der Hundepension nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
 - eine Hündin läufig wird oder Anzeichen einer Läufigkeit aufweist
 - ein Hund eine ansteckende Krankheit hat oder während seines Aufenthaltes in der Hundepension bekommt
 - ein Hund eine Krankheit hat oder während seines Aufenthaltes in der Hundepension bekommt, die eine Isolierung von anderen Tieren erfordert
 - Pensionsplätze unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht werden
 - die Hundepension begründeten Anlass zur Annahme erhält, dass die Inanspruchnahme der Dienstleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Hundepension in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschaftsbereich bzw. Organisationsbereich der Hundepension zuzurechnen ist.
- Die Hundepension hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei berechtigtem Rücktritt der Hundepension entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

§ 6 Haftung

Soweit Dritte die Hundepension für Schäden und Folgeschäden in Anspruch nehmen, deren Ursache darin liegt, dass durch das untergebrachte Tier unmittelbar oder mittelbar fremde Rechte und/oder Sachwerte verletzt worden sind, stellt der Kunde im Innenverhältnis die Hundepension von allen Regressansprüchen Dritter uneingeschränkt frei, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, es sei denn, dass der Hundepension der nachgewiesene Vorwurf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung zu machen wäre. Die Regelung und Abwicklung im Außenverhältnis erfolgt direkt zwischen Kunden und geschädigtem Dritten. Der Kunde ermächtigt die Hundepension entsprechend notwendige Daten an den Geschädigten herauszugeben. Die zuvor genannte Freistellung gilt auch im Verhältnis zu anderen Kunden der Hundepension, soweit deren Tiere oder sonstigen Rechte und Werte Schaden durch das untergebrachte Tier nehmen sollten. Gleichmaßen haftet der Kunde uneingeschränkt der Hundepension auch für solche Schäden, welche dem Personal der Hundepension und deren Ausstattung daraus erwachsen, dass sich eine tierspezifische Gefahr des untergebrachten Tieres realisiert, es sei denn, ein erwiesenes Eigenverschulden der Hundepension sei ursächlich für den eingetretenen Schaden. Besitzt der Kunde eine Haftpflichtversicherung so bleibt es ihm unbenommen diese in Anspruch zu nehmen. Die Hundepension ist jedoch nicht verpflichtet, sich auf die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber der Versicherung verweisen zu lassen. Kommt es während des Aufenthaltes des Tieres zur Verwirklichung einer tierspezifischen Gefahr (Beißen eines Hundes gegenüber dem Betreiber) und ist es der Hundepension aufgrund der dadurch auftretenden Gefährdung nicht mehr vertretbar, so ist der Kunde nach entsprechender Information verpflichtet, das Tier schnellstmöglich abzuholen. Erfolgt dies nicht, so ist die Hundepension im Interesse des Eigenschutzes berechtigt, das Tier in einem Ausweichquartier (ggf. Tierheim) unterzubringen.

Die Hundepension ist um bestmögliche Unterbringung, Pflege und Versorgung des anvertrauten Tieres bemüht. Sollte sich dessen ungeachtet ein Schaden an dem anvertrauten Tier ereignen, verzichtet der Kunde, - der insoweit sein Tier auf eigenes Risiko in die Hundepension verbringt -, auf alle Regressmöglichkeiten gegenüber der Hundepension, die insoweit nur für eigenes Verschulden und nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet, generell nicht aber für Drittverschulden, noch für Gefahren, die sich aus dem Zusammensein verschiedenster Tiere ergeben. Die Hundepension haftet dem Kunden insoweit maximal in Höhe des Sachwerts seines verwahrten Tieres, nicht aber für Folgeschäden und auch nicht für unmittelbare Schäden und Kosten. Die Hundepension hat hinsichtlich ihrer Forderungen und Ansprüche sowie bezüglich etwaiger Freistellungsansprüche gegenüber dem Kunden ein vertragliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dem in Verwahrung gegebenen Tier.

Aufgrund des gesteigerten Risikos bei Kleinstgruppenhaltung übernimmt die Hundepension keinerlei Haftung bezüglich Schäden an dem Tier und bezüglich Schäden, die durch das Tier verursacht worden sind. Ausgenommen sind Schäden, die durch eine, der Hundepension nachgewiesenen, grob fahrlässigen oder schuldhaften Pflichtverletzung entstanden sind.

§ 7 Tierärztliche Versorgung

Für den Fall der Erkrankung oder eines Unfalls des in Verwahrung gegebenen Tieres steht es im freien Ermessen der Hundepension einen Tierarzt in Anspruch zu nehmen. Die Hundepension wird für diesen Fall ausdrücklich ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Kunden die nächstgelegene Tierarztpraxis mit der tierärztlichen Versorgung und Behandlung des Tieres zu beauftragen. Darüber hinaus ermächtigt der Kunde die Hundepension im Namen und auf Rechnung des Kunden andere und / oder weiterbehandelnde Fachtierärzte und Kliniken mit der tierärztlichen Versorgung des Tieres zu beauftragen und diese zu verpflichten, so dies entsprechend dem Befund der vorgenannten Tierarztpraxis erforderlich erscheinen sollte. Sollte tierärztlicherseits aufgrund einer entsprechenden Notwendigkeit an die Hundepension die Bitte zur Zustimmung der Einschläferung des Tieres herangetragen werden, ist die Hundepension berechtigt die notwendige Erlaubnis zu erteilen, soweit nicht unverzüglich die Entscheidung des Kunden eingeholt werden kann. Im Fall des Versterbens eines Tieres ist die Hundepension zur Vornahme der notwendigen ordnungs- und hygienerechtlichen Maßnahmen berechtigt. Soweit die Hundepension für Heilbehandlungsmaßnahmen kostenmäßig in Vorleistung tritt, stellt der Kunde die Hundepension von allen angefallenen Kosten frei, auch wenn er die Vornahme einer o.g. Leistung persönlich ablehnt, bzw. sie selber nicht hätte durchführen lassen. Der Impfpass des Tieres muss bei Aushändigung des Tieres der Hundepension vorgelegt werden und die erforderlichen Impfungen aufweisen. Sollten bestimmte, notwendig erscheinende oder notwendig werdende Impfungen des Tieres nicht ausgeführt oder nachweislich sein, ist die Hundepension berechtigt, die notwendigen Impfungen auf Kosten des Kunden vornehmen zu lassen. Soweit Unklarheiten über den Impfstatus des Tieres bestehen, ist die Hundepension berechtigt die Betreuung des Tieres abzulehnen.

§ 8 Datenspeicherung

Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung seiner erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Hundepension sowie der mit der Abwicklung und Durchführung des Aufenthaltes in der Hundepension beauftragten Unternehmen.

§ 9 Film- und Tonaufnahmen

Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zu einer Verwendung und Veröffentlichung von Film-/Fotoaufnahmen seines Tieres, welche während dessen Aufenthaltes erstellt wurden -gleich zu welchem Zweck-. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Vergütung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich möglich und zulässig, der Sitz der Hundepension in Königs Wusterhausen. Sollten einzelne der vorgenannten Bestimmungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, oder aus anderen Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird die Gültigkeit des Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, ungültige oder unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder ungültigen Regelung gerecht werden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.